

Satzung der „Karla Neuhäuser-Stiftung“

Präambel

Ich, Karla Neuhäuser, habe keine Kinder und Nachkommen. Mein Lebenswunsch war es immer nach meinem Ableben etwas Gutes für meine Heimatstadt Delmenhorst und Umgebung zu tun, insbesondere die Förderung von Jugend in Sportvereinen liegt mir am Herzen, denn da bin ich selbst groß geworden und habe meine schönste Zeit im Mannschaftssport und im hohen Alter im Einzelsport verbracht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Karla Neuhäuser-Stiftung
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
3. Sie hat ihren Sitz in Delmenhorst und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, Erziehung und Bildung, insbesondere von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von gemeinnützig anerkannten Sportvereinen, Kindergärten, Schulen und Institutionen der Stadt Delmenhorst und dem Landkreis Oldenburg

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und Auftrag der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist Testamentserbe
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
5. Das Grundvermögen der Stiftung beträgt Euro 480.000,00
(in Worten = Vierhundertachtzigtausendkommanullnull)

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
6. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 6

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand
2. Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besonders durch Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 77igsten Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
6. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

4. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögen
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
 - die Erstellung des Tätigkeitsberichtes

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand kann die Sitzung auch per Video- oder Hybridsitzung abhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei der Vorstandsmitglieder beteiligen.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

8. Bestellte Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Vorstand mit Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Satzungsänderung

1. Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen vom Vorstand gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aus den Mitgliedern des Vorstandes.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung

1. Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Der Vorstand der Stiftung kann der Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige

Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen vom Vorstand gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürften der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an

1. die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Otto-Fleck-Schneise 8 in 60528 Frankfurt am Main, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke in Förderung von Jugendprojekten einzusetzen und damit dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen, dieses vertreten durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg als zuständige Stiftungsbehörde.

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
3. Jahresrechnungen sind spätestens neun Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres unaufgefordert der Stiftungsaufsicht vorzulegen

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftungssatzung in Kraft.

Delmenhorst, 02.04.2024

.....

Ort , Datum

gez. Wolfgang Lüschen

.....

Unterschrift Wolfgang Lüschen

- Testamentsvollstrecker -